

- 1. Das Mandat beginnt, sobald die Anwälte es mündlich oder schriftlich angenommen haben; es endet, wenn der Mandant es schriftlich kündigt, die Anwälte es niederlegen oder die Sache erledigt ist.
- 2. Kosten-, Auslagen- oder sonstige Erstattungsansprüche des Mandanten an die Gegenpartei, andere Personen oder an Behörden tritt der Mandant an die Anwälte ab, die die Abtretung annehmen. Sie dient der Sicherung etwaiger Ansprüche der Anwälte gegen den Mandanten.
- 3.Vergütungsvereinbarung gemäß § 3 a RVG: a. Die Anwälte sind beauftragt, dem Mandanten von allen Briefen, gerichtlichen Mitteilungen, Schriftsätzen etc. und dortigen Anlagen Kopien zu übersenden. Soweit diese eigens angefertigt werden, vergütet sie der Mandant ab der 1. Seite mit 0,50 € je Seite - unabhängig von ihrer Anzahl.
- Die Anwälte sind ferner beauftragt, Deckungskorrespondenz mit einer etwaigen Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen; der Mandant vergütet dies als gesonderte Angelegenheit gemäß Nr. 2300 VV RVG. Sie sind ferner beauftragt, ihre Kostennoten unmittelbar der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zuzusenden.
- c. Übergibt der Mandant Information oder Unterlagen auf Papier im Original oder in elektronischer Form, vergütet er den Anwälten Kosten für Abdrucke und Kopien davon für ihre Handakte und / oder für sonstige Beteiligte gemäß Zi 3a.
- 4. Der Mandant wird Schreibversehen und andere Unrichtigkeiten / Unvollständigkeiten in an ihn und in von ihm übersandten Schriftstücken den Anwälten unverzüglich mitteilen. Für den Fall der gerichtlichen Anordnung seines persönlichen Erscheinens informiert und beauftragt der Mandant die Anwälte umfassend gemäß § 141 Abs.3 ZPO allerdings insoweit vorbehaltlich der Annahme durch die Anwälte.

- 5. Der Mandant ist dazu aufgerufen, bei Mandatsende die den übergebenen Gegenstände, Anwälten insbesondere Originalunterlagen und -schriftstücke in Empfang zu nehmen. Die Anwälte sind verpflichtet, die Handakten sechs Monate lang ab Mandatsende aufzubewahren, nicht länger; für Verlust durch Brand, Wasserschäden, Diebstahl oder Ähnliches haften sie nicht, auch nicht für Folgeschäden daraus.
- 6. Für telefonische Auskünfte haften die Anwälte nicht, auch nicht im Zusammenhang mit der Behandlung lediglich telefonisch mitgeteilter Anfragen und Erklärungen.
- 7. Die Haftung für Berufsversehen der Anwälte ist bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf eine Schadenhöhe von 1,0 (eins) Mio € je Versicherungsfall. - VersNr. 096423 bei Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7-9, 81737 München.
- 8. In den vom Gesetz zugelassenen Fällen wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis München vereinbart. Für das Mandatsverhältnis gilt deutsches Recht.
- 9. Diese Vereinbarung gilt auch für Mandatsverhältnisse und Aufträge, die bei Abschluss dieser Vereinbarung schon bestanden oder später noch begründet werden.
- Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird von der zulässigen Regelung ersetzt, die Sinn und Zweck der unwirksamen am Nächsten kommt.

München, den	, den	
		bitte ausgedruckt und unterschrieben an RAe Modl & Coll. schicken
Rechtsanwalt	Mandant	